



Botschaft

Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019

- Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)
- Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze
- Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat



Totalrevision SeRM

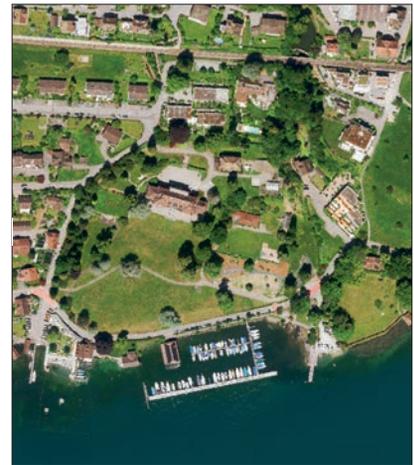
Das heute gültige Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM) stammt aus dem Jahr 2009. Es wurde an einer Urnenabstimmung genehmigt und regelt die Gebühren verursachergerecht und kostendeckend.

Mit der vorliegenden Totalrevision des Reglements möchte der Gemeinderat den Unterhalt der privaten Sammelleitungen neu regeln, ohne dass diese ins Eigentum der Gemeinde übernommen werden.



Sondernutzung des öffentlichen Grundes

CKW ist verpflichtet, Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Sie benötigt dafür den öffentlichen Grund und bezahlt der Gemeinde eine Gebühr. Der aktuell gültige Konzessionsvertrag mit CKW aus dem Jahr 1993 entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den heutigen rechtlichen Erfordernissen, weshalb sich eine umfassende Revision zwingend aufdrängt. Die Sondernutzung des öffentlichen Grundes soll rechtssicher und zukunftsweisend geregelt werden.



Gemeindeinitiative und Gegenvorschlag

Die Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» verlangt, dass im Bereich der Seestrasse ein naturnaher Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum realisiert wird, genügend Parkplätze und Räume für die Infrastruktur erstellt werden. Dieser neu gestaltete Bereich soll verkehrsfrei gestaltet werden. Der Gemeinderat unterstützt die Idee zur Aufwertung der Seestrasse. Er lehnt die Initiative aber ab und stellt ihr einen Gegenvorschlag gegenüber.



Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Meggen
Ausgabe: Oktober 2019
Auflage: 5300 Exemplare
Projektleitung: Kurt Rühle, Kommunikationsbeauftragter
Papier: 100% Recyclingpapier, Label «Blauer Engel»

Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)

Das Reglement aus dem Jahr 2009

Im Jahr 2009 genehmigten die Stimmberechtigten der Gemeinde mit dem Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM) ein faires, verursachergerechtes und kostendeckendes Abwassergebührenmodell. Dieses hat sich bewährt.

Unterhalt der privaten Sammelleitungen

Nicht geregelt wurde im Jahr 2009 der Unterhalt von 33,4 km privaten Sammelleitungen. Dies führte im Laufe der Zeit zunehmend zu Problemen bei der Organisation und Finanzierung des Unterhalts, weil sich niemand verantwortlich fühlt.

Die Gemeinde nimmt ihre Verantwortung wahr

Weil die Gemeinde für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich ist, will sie den Unterhalt der privaten Sammelleitungen (nicht deren Eigentum) übernehmen. Den zur Finanzierung des zusätzlichen Unterhalts notwendigen Gebührenerhöhung erachtet der Gemeinderat als vertretbar.

Seite 6

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

Bisherige Regelung aus dem Jahr 1993

Der aktuell gültige Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1993 entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht den heutigen rechtlichen Erfordernissen, weshalb sich eine umfassende Revision zwingend aufdrängt.

Leistungen CKW

- CKW als Netzbetreiberin ist verpflichtet, Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.
- CKW bezahlt der Gemeinde eine Konzessionsgebühr im heutigen Rahmen.

Leistung der Gemeinde

Als Gegenleistung für die Konzessionsgebühr verleiht die Gemeinde der Konzessionsnehmerin (CKW) das Recht zur Sondernutzung von öffentlichem Grund.

Seite 20

Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat

Die Initiative

Die Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» verlangt, dass in einem von den Initianten definierten Bereich der Seestrasse ein naturnaher Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum realisiert wird. Es sollen genügend Parkplätze und Räume für die Infrastruktur erstellt werden. Dieser neu gestaltete

Bereich soll in jedem Fall verkehrsfrei gestaltet werden.

Gegenvorschlag Gemeinderat

Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die Idee der Aufwertung der Seestrasse. Die Forderungen der Initianten zur Parkierung nur im festgelegten Raum und zur verkehrsfreien Gestaltung gehen dem

Gemeinderat jedoch zu weit. Er beantragt deshalb den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative abzulehnen.

Zur Aufwertung der Seestrasse stellt der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, der zur Annahme empfohlen wird.

Seite 23

Text Gemeindeinitiative

Ein «Projekt Seepromenade Meggen 2020» ist mit der Auflage auszuarbeiten, ab Bootshaus Grundstück Nr. 646 bis Fridolin-Hofer-Platz unter Einbezug der gemeindeeigenen Grundstücke Unterseematt einen naturnahen Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum zu realisieren. Ebenso sind eine genügende Anzahl Parkplätze und Räume für allfälligen Bedarf an Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Raum «Projekt Seepromenade Meggen 2020» soll auf jeden Fall verkehrsfrei gestaltet werden. Die Abstimmung für das Projekt soll 2020 erfolgen.

Text Gegenvorschlag Gemeinderat

Ein «Projekt Seepromenade» ist mit der Auflage auszuarbeiten, ab der Badi Meggen bis zum Fridolin-Hofer-Platz unter Einbezug weiterer Grundstücke einen naturnahen Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum zu realisieren. Ebenso sind eine genügende Anzahl Parkplätze für die Sommermonate und Räume für allfälligen Bedarf an Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Am Sonntag, 17. November 2019, findet folgende Gemeindeabstimmung an der Urne statt:
 - Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)
 - Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze
 - Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat
2. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 12. November 2019 ihren politischen Wohnsitz in Meggen geregelt haben.
3. Das Stimmregister wird am 12. November 2019 um 17.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.
4. Die Bestimmungen über die briefliche Stimmabgabe und die Öffnungszeiten des Urnenbüros werden in einer separaten Bekanntmachung publiziert.
5. Am Montag, 21. Oktober 2019, 19.30 Uhr, wird im Gemeindesaal eine öffentliche Orientierungsversammlung durchgeführt.

Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

Inhalt	
Das Wichtigste in Kürze	3
Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)	6
Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Meggen (Siedlungsentwässerungs-Reglement)	9
Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze	20
Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat	23

Öffentliche Orientierungsversammlung

Am Montag, 21. Oktober 2019 findet um 19.30 Uhr im Gemeindesaal eine öffentliche Orientierungsversammlung zu den drei folgenden Vorlagen statt:

- Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)
- Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze
- Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat

Auskünfte aus erster Hand

Am Mittwoch, 6. November 2019 findet von 14.00 bis 19.00 Uhr im Gemeindehaus eine Auskunftsveranstaltung mit Einzelberatung zu folgendem Thema statt:

- Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie um telefonische Voranmeldung an die Abteilung Planung/Bau:
Tel. 041 379 81 13

Agenda

21. Oktober 2019

Öffentliche Orientierungsversammlung

6. November 2019

Auskunftsveranstaltung

Totalrevision Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM)

Mit der Totalrevision des Siedlungsentwässerungs-Reglements Meggen (SeRM) wird ein Instrument für den Unterhalt der privaten Sammelleitungen geschaffen, ohne dass die Gemeinde diese in ihr Eigentum übernehmen muss. Den zur Finanzierung des zusätzlichen Unterhalts notwendigen Gebührenanstieg erachtet der Gemeinderat als vertretbar.

Einleitung

Das heute gültige Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM) wurde an der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009 beschlossen. Es basierte auf dem damaligen Musterreglement des Kantons Luzern aus dem Jahr 2005 und regelt die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen (gemeindeeigene Abwasserleitungen, Sonderbauwerke, Anteil an den Abwasseranlagen des Verbands REAL) über verursachergerechte Gebühren.

Aufgaben des Kantons und der Gemeinden

Der Kanton ist verpflichtet, für die kommunale und regionale Entwässerungsplanung zu sorgen. Mit dem kantonalen Gewässerschutzgesetz (GSchG), der Unterstützung der Gemeinden bei der praktischen Umsetzung des Gewässerschutzes und dessen Kontrolle hat der Kanton für die Gemeinden die notwendigen Grundlagen geschaffen.

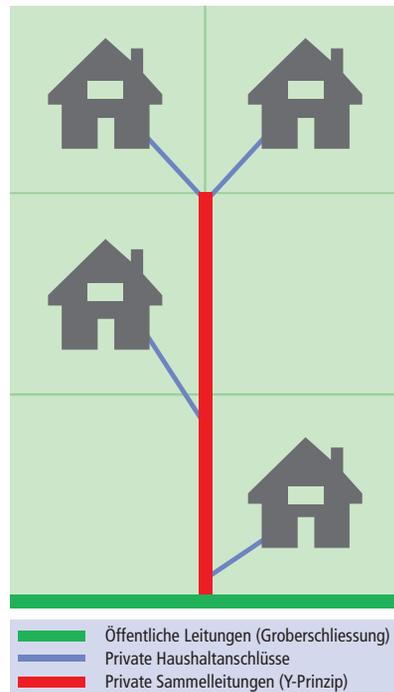
Die Gemeinden sind für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer verantwortlich.

Sie entscheiden unter Berücksichtigung der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben selbstständig über den Erlass und den Inhalt eines Siedlungsentwässerungs-Reglements und überwachen dessen Vollzug. Gleichzeitig obliegt der Gemeinde die Durchsetzung des Gewässerschutzes und der damit verbundenen Unterhaltsmassnahmen, insbesondere auch an den privaten Leitungen.

Totalrevision

Der Gemeinderat regelt mit der vorliegenden Totalrevision des SeRM den Unterhalt der privaten Sammelleitungen neu.

Das Musterreglement des Kantons Luzern wurde im Jahr 2014 vollständig überarbeitet. Es wurden viele Formulierungen präzisiert sowie den aktuellen Bedürfnissen und Erfahrungen aus der Praxis angepasst. Fehlende Artikel wurden ergänzt, Zuständigkeiten und Bezeichnungen von Fachstellen sind aktualisiert. Zudem wurde der Bezug zu übergeordneten Gesetzen korrigiert.



Das Y-Prinzip: Sammelleitungen fassen das Abwasser von mehreren Grundstücken.

Sammelleitungen in privatem Besitz

Sammelleitungen fassen das Abwasser von mehreren Grundstücken (Y-Prinzip). Nahezu die Hälfte davon befindet sich in privatem Besitz respektive gehört nicht der Gemeinde. Müsste man diese Leitungen heute neu erstellen, wären Investitionen von rund CHF 25 Mio. notwendig. Die Hausanschlussleitungen der einzelnen Liegenschaften sind dabei nicht eingeschlossen.

Den privaten Leitungsbesitzern fehlt häufig das Bewusstsein, für einen beträcht-

lichen Anteil der Sammelleitungen mitverantwortlich zu sein. Deshalb werden diese Leitungen weder periodisch gespült, untersucht noch repariert. Gemäss dem aktuell gültigen Siedlungsentwässerungs-Reglement finanziert die Gemeinde lediglich den Unterhalt des öffentlichen Anteils des Netzes über Gebühren. Deshalb fallen die privaten Sammelleitungen sozusagen zwischen Stuhl und Bank.

Was wird unter «Unterhalt» verstanden?

Der Unterhalt im Sinne des Siedlungsentwässerungs-Reglements besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Renovierung.

Zuständigkeit für den Unterhalt der privaten Sammelleitungen

Für die gemeindeeigenen Kanalisationen besteht ein Unterhalts- und Sanierungsplan. Für die insgesamt 33,4 km langen privaten Sammelleitungen fehlt dieses Instrument, und in der Regel fehlen auch Ansprechpersonen für die Gemeinde. Die Durchsetzung von Massnahmen bzw. die Verteilung der Kosten ist deshalb äusserst schwierig. Erfahrungen aus anderen Gemeinden zeigen, dass sich solche Fälle in Zukunft häufen werden. Mit der Anpassung des Siedlungsentwässerungs-Reglements können in den Quartieren schwierige Diskussionen und Streitigkeiten verhindert werden. Der Gemeinderat hat verschiedene Modelle geprüft und sich für eine Variante entschieden, die sich bei rund der Hälfte der Luzerner Gemeinden bereits bestens bewährt hat.

Übernahme des Unterhalts von privaten Sammelleitungen

Das neue Reglement sieht vor, dass der Unterhalt der privaten Sammelleitungen künftig durch die Gemeinde übernommen wird, wobei die entstehenden Kosten über die Abwassergebühren zu finanzieren sind.

Fakten

Bei 33,4 km privaten Sammelleitungen mit einem Wiederbeschaffungswert von CHF 25 Mio. besteht die Gefahr, dass der Unterhalt vernachlässigt wird, weil sich niemand dafür verantwortlich fühlt. Der Gewässerschutz ist nicht sichergestellt.

Geprüfte Alternativen

Der Gemeinderat prüfte verschiedene Alternativen, die jedoch nicht weiterverfolgt wurden:

Genossenschaften gründen

Die Zuständigkeiten könnten mit der Gründung von Genossenschaften geklärt werden. Dafür wären in Meggen über 100 Genossenschaften notwendig, was aus administrativer und juristischer Sicht zu aufwendig ist.

Übernahme der Leitungen ins Eigentum der Gemeinde

Dieser Lösungsansatz bedingt Vertragsverhandlungen mit allen betroffenen Grundeigentümern. Der Aufwand wäre für Sammelleitungen, welche eine Gesamtlänge von 33,4 km aufweisen, nicht verhältnismässig. Erfahrungen anderer Gemeinden zeigen zudem, dass die überhöhte Anspruchshaltung bei der Sanierung oder Verlegung einer Leitung zusätzliche Kosten verursacht und sich negativ auf die Gebühren auswirkt. Einzelne Gemeinden, welche diesen Weg beschritten haben, sind aus den genannten Gründen wieder von dieser Lösung abgekommen.



So viel bezahle ich künftig in Meggen für das Abwasser

Die Anschlussgebühr bleibt unverändert und ist von der neuen Unterhaltsregelung nicht betroffen.

Betriebsgebühr

- Grundgebühr: Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor (gemäss Tarifzone) x CHF 0.08 (bleibt unverändert)
- Mengengebühr: Frischwasserbezug (m³) x CHF 1.40 (erhöht sich um CHF 0.20 pro m³)

Für eine durchschnittliche Familie mit einem Verbrauch von 150 m³ führt die Erhöhung zu Mehrkosten von CHF 30 pro Jahr. Die Megger Gebühren liegen weiterhin markant unter dem kantonalen Durchschnitt.

Der Lösungsansatz, die privaten Sammelleitungen durch die Gemeinde zu unterhalten (ohne dass die Gemeinde deren Eigentum übernimmt), wird von den Fachleuten wie auch von den kantonalen Stellen als Lösungsweg empfohlen.

Die Nutzer von Abwasserleitungen müssen für den Unterhalt der privaten Sammelleitungen keine Kanalisationsgenossenschaften gründen. Sie müssen sich nicht um komplizierte Perimeterberechnungen und die Projektleitung bei den Unterhaltsarbeiten kümmern. Indem die Gemeinde diese Aufgaben übernimmt, werden Konflikte unter den privaten Nutzern vermieden.

Dabei wird in Kauf genommen, dass der Zustand der privaten Sammelleitungen unterschiedlich ist. Die entstehenden Kosten müssen über die Abwassergebühren finanziert werden.

Gebührenerhöhung auf der Basis einer Kostenanalyse

Die Übernahme des Unterhalts von privaten Sammelleitungen, welche einen Wiederbeschaffungszeitwert von rund CHF 25 Mio. aufweisen, hat Auswirkungen auf die Abwassergebühren. Die kantonale Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen sieht vor, dass eine entsprechend notwendige Gebührenanpassung etappenweise erfolgen kann. Für die Gemeinde Meggen heisst dies, dass die Betriebsgebühr in den nächsten 15 Jahren aufgrund der Übernahme der privaten Sammelleitungen in den Unterhalt der Gemeinde in vier Schritten um insgesamt CHF 0.80 pro m³ Frischwasserbezug auf CHF 2.00 ansteigen wird. Diese Erhöhung wird auf die Grund- und Mengengebühr aufgeteilt. In einem ersten Schritt erhöht sich die Mengen-

gebühr für die kommenden fünf Jahre von CHF 1.20 auf CHF 1.40 pro m³.

Die Grundgebühr von CHF 0.08 pro gewichteter Grundstücksfläche (§ 4 der Verordnung) bleibt aktuell unverändert. Die Details werden vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt. Die Verordnung kann auf der Website der Gemeinde (www.meggen.ch) im Online-Schalter als PDF heruntergeladen werden.

Gebührenmodell

Die Finanzierung der Siedlungsentswässerung steht auch nach Annahme der Totalrevision auf den beiden Säulen:

- Anschlussgebühr
- Betriebsgebühr (Grund- und Mengengebühr)

Dies entspricht dem Gebührenmodell (Tarifzonenmodell) des aktuell gültigen Reglements.

Erfahrungen in anderen Gemeinden

Bisher haben rund die Hälfte der Luzerner Gemeinden die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt übernommen. Darunter befinden sich Gemeinden wie Ebikon, Buchrain, Dierikon, Horw, Malters, Root, Ruswil und Sursee.

Mindestens sechs weitere Gemeinden befassen sich zurzeit mit der Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und beabsichtigen, die privaten Sammelleitungen in den Unterhalt zu übernehmen.

Die vorgeschlagene Variante ist einfach in der praktischen Umsetzung, dient der Sicherstellung des Gewässerschutzes und der Zufriedenheit der Anwohner. Die erwähnten anderen Gemeinden haben damit gute Erfahrungen gemacht.

Mitwirkung

Der Gemeinderat hat bei den Ortsparteien, den Quartiervereinen, der Con-

Ziele des neuen Reglements

- Anpassungen an das übergeordnete Recht
- Regelung des Unterhalts von privaten Sammelleitungen und dessen Finanzierung
- Griffiger Gewässerschutz

trolling-Kommission und dem Gewerbeverein ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Er wollte sich ein Bild von der Meinung dieser Organisationen machen und diesen gleichzeitig die Gelegenheit zur Einflussnahme bieten.

Die befragten Organisationen beurteilen die Lösung als fair und den Gebühren-

anstieg als moderat. Eine Partei würde die Gebührenerhöhung in einem Schritt bevorzugen. Von einem Quartierverein wurde angeregt, den Mehraufwand den Grundeigentümern zu überbinden.

Der Mitwirkungsbericht kann unter www.meggen.ch eingesehen werden (Eingabe des Stichworts Mitwirkungsberichte im Suchfeld).

Inkrafttreten

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten tritt das totalrevidierte Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen (SeRM) auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Zustimmung der Controlling-Kommission, dem vorliegenden Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Meggen zuzustimmen.

Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Meggen (Siedlungsentwässerungs-Reglement)

Die Gemeinde Meggen erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) vom 27. Januar 1997 und § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungs-Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser und auf die für seine Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

§ 3 Aufgaben des Gemeinderates

- 1 Der Gemeinderat oder eine andere vom Gemeinderat bezeichnete Stelle ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement können Fachleute beigezogen werden.
- 2 Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das vorliegende Reglement, eine Verordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;
 - b) Die Gebührentarife;
 - c) Die Ausführungsbestimmungen zur Gebührenerhebung;
 - d) Die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach § 21;
 - e) Die Bedingungen und die Beitragshöhe für die Beiträge an die Erschliessung bestehender Gebäude ausserhalb der Bauzone gemäss § 23.

II. ART UND EINLEITUNG VON ABWASSER

§ 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

- a) Schmutzwasser
Häusliches Abwasser (WAS-H)
Industrielles Abwasser (WAS-I)
Abschlammwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)
- b) Regenwasser
Verschmutztes Regenwasser (WAS-R)
Nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser

- Brunnenwasser (WAR-B)/Sickerwasser (WAR-S)
- Grund- und Quellwasser (WAR-G)
- Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

§ 5 Einleitung von Abwasser

- 1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die Dienststellen Verkehr und Infrastruktur bzw. Raum und Wirtschaft sind zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.
- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

- 1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 8 Industrielles und gewerbliches Abwasser

- 1 Die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn das Abwasser der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

§ 9 Abwasser von privaten Schwimmbädern

- 1 Abwasser von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreibebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

§ 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

§ 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592 000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

§ 12 Verbot der Einleitung von schädlichem Abwasser und von Stoffen

- 1 Es darf kein Abwasser in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Abwasser hat der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.
- 2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:
 - a) Gase und Dämpfe;
 - b) Giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
 - c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;
 - d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern;

- e) Dickflüssige und breiige Stoffe wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;
- f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- g) Grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;
- h) Saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;
- i) Feste Stoffe und Kadaver;
- j) Zement- und Kalkwasser.

- 3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

§ 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

- a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]);
- b) die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
- c) die anerkannten Regeln der Technik.

§ 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLUNG DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE

§ 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

§ 16 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Einleitung des Abwassers erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifiziertes Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.
- 2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.
- 3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

- 4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.
- 5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

§ 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen

- a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;
- b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;
- c) Abwasservorbehandlungsanlagen;
- d) Abwasserreinigungsanlagen;
- e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;
- f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss § 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

§ 18 Unterhalt durch die Gemeinde

- 1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernimmt.
- 2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

§ 19 Massnahmenplanung

- 1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplans einen Massnahmenplan.
- 2 Er bestimmt im Rahmen seiner Finanzkompetenz die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss § 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

§ 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

§ 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen

Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen, die einem einzelnen Grundstück dienen mit den dazugehörigen Kontrollschächten. Diese Leitungen und Kontrollschächte können nur für den betrieblichen Unterhalt übernommen werden.

- 2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen, den Umfang des Unterhalts und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme in der Verordnung fest.
- 3 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die gemäss Abs. 1 in den Unterhalt übernommenen Anlagen auch zu Eigentum übernehmen. Wenn bezüglich Eigentumsübertragung keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.
- 4 Notwendige Anpassungen gemäss § 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümer.

§ 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

§ 23 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst
 - a) die Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

- 2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

- 3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

§ 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

- 1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

- 2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

§ 25 Abnahmepflicht

- 1 Die Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.
- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Gemeinde über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

§ 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

§ 27 Kataster

- 1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.
- 2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- 3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

§ 28 Bau- und Betriebsvorschriften

- 1 Für den Bau der Abwasseranlagen und insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern sowie für den Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.
- 2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

- 3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutz-zonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und die damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.
- 4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks ist unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegsschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.
- 5 Private Hausanschlussleitungen haben so zu erfolgen, dass die Spülschächte auf den privaten Grundstücken und nicht auf der Strasse bzw. auf dem Trottoir gesetzt werden.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

§ 29 Bewilligungspflicht

- 1 Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses;
 - c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser;
 - d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten;
 - e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein öffentliches Gewässer;
 - f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

- 2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

§ 30 Bewilligungsverfahren

- 1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichneten Pläne einzureichen:
 - a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragener Projekt- und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - Alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwasser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);
 - Alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;
- c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);
- d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

- 2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung bzw. die Anwendung dieses Reglements erforderlich ist.
- 3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen, und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

§ 31 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

§ 32 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.
- 2 Die Fertigstellung von privaten Anschlussleitungen ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.
- 4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

- 6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:
 - a) Bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;
 - b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;
 - c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;
 - d) Prüfprotokolle der Dichtigkeitsprüfungen.
- 7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.
- 8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werk-eigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmer von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

§ 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 34 Unterhaltungspflicht Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Erneuerung und Ersatz.
- 2 Abwasseranlagen sind von den Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemäsem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaber für die nach § 21 von ihr in den baulichen Unterhalt übernommenen privaten Abwasseranlagen.
- 3 Unterlassen die Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf Kosten der Inhaber ausführen lassen.
- 4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

§ 35 Betriebskontrolle

- 1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfertigkeiten usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.
- 3 Die Gemeinde kann von den Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfertigkeitsaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

§ 36 Sanierung

- 1 Die Inhaberinnen oder Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.
- 2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei
 - a) erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
 - b) wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
 - c) gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
 - d) baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
 - e) Systemänderungen am öffentlichen oder privaten Leitungsnetz.
- 4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien «Erhaltung von Kanalisationen» erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

VI. FINANZIERUNG

§ 37 Mittelbeschaffung

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

- 2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

§ 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss § 46 erfüllt sind, Baubeiträge.
- 2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.
- 3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale «Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung» verbindlich.
- 4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von § 21 und § 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren. Die Gemeinde kann mit Beiträgen den Aufbau von privaten Anlagen fördern, welche nach der Errichtung der Anschlussgebühr aus eigener Initiative erstellt werden und nachweislich die Belastung der öffentlichen Abwasseranlagen mindern. Oder er kann hinsichtlich nachhaltiger Wasserwirtschaft spezifische Technologien mit Förderbeiträgen finanziell unterstützen. Die Beiträge sind so zu bemessen, dass die zu erwartenden finanziellen Einsparungen die Kosten für die Förderbeiträge langfristig abdecken.
- 5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonen-Zuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss § 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist. Dies gilt unter anderem bei:
 - höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad, überdurchschnittlicher Wohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche usw. + 1 bis 4 Tarifzonen
 - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Wohnbarkeit, verminderter Nutzung usw. – 1 bis 4 Tarifzonen
- 6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

§ 39 Tarifzonen

- 1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen oder von den Anlagen mitprofitierenden Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in eine Tarifzone eingeteilt, wobei alle Geschosse mit Gewerbe- oder Wohnnutzung mitberücksichtigt werden. Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss § 38 Abs. 5 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.
- 2 Für die Grundeinteilung stehen zehn definierte Tarifzonen zur Verfügung. Bei der Anwendung von Korrekturkriterien gemäss § 38 Abs. 5 kann jedoch für ein Grundstück die Bandbreite von TZ 1 bis TZ 13 zur Anwendung gelangen. Dementsprechend werden auch 13 unterschiedliche Gewichtungsfaktoren definiert.
- 3 Grundstücke oder Teilgrundstücke, die weder direkt noch indirekt am öffentlichen Abwassersystem angeschlossen sind, werden in die Nullzone (NZ) mit Gewichtung 0.0 eingeteilt.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Erläuterung	Versiegelungsgrad	Gewichtung
1	Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen usw., Schmutzwasseranfall gering		0,7
2	Grundstücke mit Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.)	Mittlerer Versiegelungsgrad 25 %	0,9
3	Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,2
4	Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Nutzung auf einem dritten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 30 %	1,6
5	1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen 3. Schulhäuser und Sportanlagen	Mittlerer Versiegelungsgrad 35 %	2,0
6	Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss	Mittlerer Versiegelungsgrad 40 %	2,5
7	Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 50 %	3,0
8	Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	3,6
9	Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Wohn- und / oder Gewerbebauten	Mittlerer Versiegelungsgrad 60 %	4,3
10	Strassen, Wege, Plätze	Versiegelungsgrad bis 100 %	5,0
11	Korrektur-Tarifzone gemäss § 38 Abs. 5		5,7
12	Korrektur-Tarifzone gemäss § 38 Abs. 5		6,4
13	Korrektur-Tarifzone gemäss § 38 Abs. 5		7,1

§ 40 Einteilung in die Tarifzonen

- 1 Der Gemeinderat oder eine von ihm beauftragte Stelle nimmt die Tarifzoneneinteilung vor.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss § 38 Abs. 5 und § 39 einer Tarifzone zugewiesen. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungssystem keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft der Gemeinderat bzw. die von ihm beauftragte Stelle die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.
- 5 Bei der Einführung des Tarifzonenmodells bzw. bei einer Modellanpassung macht die Gemeinde die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Gemeinde Einsprache erheben. Die Gemeinde entscheidet über die Einsprachen.

§ 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund dessen Zuteilung zu einer Tarifzone gemäss § 42 berechnet.
- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden aufgrund der Kriterien gemäss § 38 Abs. 5 und § 39 einer solchen zugeteilt.
- 3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, nun aber gemäss § 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.
- 4 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (beispielsweise Versiegelung von Flächen usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

- 5 Wird ein von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss § 43 Abs. 5 nicht anrechenbar.
- 6 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach § 42 berechnete Anschlussgebühr um 55% reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 7 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.
- 8 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

§ 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} \text{Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche} &= \text{GF} \times \text{TF} \\ \text{Anschlussgebühr} &= \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK} \end{aligned}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige

GF = Fläche gemäss § 45

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro

Quadratmeter tarifzonengewichteter

Grundstücksfläche.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für die Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Grundstücke.

§ 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

- 1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband REAL.
- 2 Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde mindestens alle fünf Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.
- 3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),
 - b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

- 4 Die Grundgebühren haben ungefähr 30%, die Mengengebühren ungefähr 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Von den öffentlichen Anlagen mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.
- 6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.
- 7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten und ist in der Verordnung beschrieben.
- 8 In Fällen, in denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.
- 9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeinde aufgrund der Entsorgungskosten in der Verordnung festgelegt.
- 10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren an die verschiedenen Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.
- 11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu zwei Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss § 38 Abs. 5 vornehmen.

§ 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

- 1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \quad \text{KG} = \frac{Q \times 30}{F \times 100}$$

$$\text{Mengengebühr} = \text{W2} \times \text{KW} \quad \text{KW} = \frac{Q \times 70}{\text{W1} \times 100}$$

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss § 45

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Preis pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte verrechnete Wassermengen

W2 = Auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Mengenpreis pro Kubikmeter Frischwasser.

- 2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband REAL.

§ 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen, sondern auf eine fiktive Parzelle mit der Fläche vergleichbarer Objekte von mindestens 600 m² abgestellt.
- 2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe § 39) dividiert.
- 3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der LW-Zone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40% dividiert.
- 4 Industriell, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

- 5 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer «Ausnützungsübertragung» bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne «Ausnützungsübertragung» bzw. ohne «Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen» für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

§ 46 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

§ 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

§ 48 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

§ 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

§ 50 Rechnungsstellung

- 1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses bzw. mit dem Beginn der Anlagenmitbenutzung. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder des Inkrafttretens der neuen Situation gemäss § 40 Abs. 3. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

- 2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

- 3 Die Rechnungsstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

- 4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

- 5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein, und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

- 6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr aufgrund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

- 7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

§ 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

§ 52 Rechtsmittel

- 1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einsprachentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- 4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wichtige Abkürzungen

§ 54 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2021 für die Ableseperiode Dezember 2019 bis Dezember 2020 basierend auf dem vorliegenden Reglement in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2020 gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungs-Reglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

§ 55 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.
- 3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, kann die Gemeinde die Reglemente und Forderungen dieser Gemeinden mitberücksichtigen respektive mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. mit den Nachbargemeinden Vereinbarungen bezüglich Gebührenerhebung durch die Nachbargemeinden treffen.

§ 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

§ 57 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019 auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde vom 18. März 2009 unter Vorbehalt von § 54 des vorliegenden Reglements (Übergangsbestimmungen) aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

ARA	Abwasserreinigungsanlage
EGGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (Stand am 10. August 1999)
KGSchV	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997 (Stand am 1. März 2012)
LW-Zone	Landwirtschaftszone
SeRM	Siedlungsentwässerungs-Reglement Meggen
SN	Schweizer Norm
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

6045 Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

Der Gemeindepräsident: Urs Brücker
 Der Gemeindeschreiber: Daniel Ottiger

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

Die Centralschweizerische Kraftwerke AG (nachfolgend CKW genannt) ist aufgrund des Beschlusses des Regierungsrates vom 2. März 2010 verpflichtet, Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen. Einerseits benötigt CKW dafür den öffentlichen Grund und Boden, andererseits bezahlt CKW der Gemeinde dafür eine Gebühr. Die aktuelle Gebührenerhebung beruht auf einem Konzessionsvertrag aus dem Jahre 1993.

Einleitung

Gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung (Stromversorgungsgesetz StromVG und kantonales Stromversorgungsgesetz) sind die Gemeinden berechtigt, den Stromnetzbetreibern für die Nutzung des öffentlichen Grundes eine Sondernutzungskonzession zu erteilen und als Entgelt Konzessionsgebühren zu erheben. Diese bedürfen einer gesetzlichen Grundlage.

Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Regierungsrat CKW als Netzbetreiber für das Gemeindegebiet Meggen bestimmt. Diese hat bereits bisher die Verteilnetze auf dem Gemeindegebiet besessen und betrieben. Sie ist ihrerseits verpflichtet, Liegenschaften an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen und das Netz für weitere Anbieter zur Verfügung zu stellen.

Der 25 Jahre alte Konzessionsvertrag, welcher – neben Meggen – derzeit noch in fünf weiteren Gemeinden des Kantons Luzern Bestand hat, entspricht in mehrfacher Hinsicht nicht mehr den heutigen, insbesondere den seit 2009 geänderten, rechtlichen Erfordernissen. CKW hat deshalb den heute gültigen Konzessionsvertrag im Jahr 2018 vorsorglich per 31. Dezember 2020 gekündigt. Eine umfassende Revision der Konzessionsregelung drängt sich zwingend auf.

Das Reglement (CKW-unabhängig)

In Abstimmung mit verschiedenen anderen Gemeinden im Kanton Luzern wurde eine neue Regelung entworfen, welche die Sondernutzung des öffentlichen Grundes wieder in sämtlichen Bereichen zukunftsweisend und rechtsicher bestimmt. Dies betrifft einerseits die grundsätzlichen Pflichten des Konzessionsnehmers bei der Ausübung der Konzession und andererseits die Grundzüge der Bemessung der Konzessionsgebührenerhebung.

Dazu ist ein Reglement notwendig, das durch die Stimmbürgerschaft erlassen wird.

Der Vertrag mit CKW

Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Reglements wird der Gemeinderat mit CKW



CKW ist der Strom-Netzbetreiber für das Gemeindegebiet Meggen. Im Bild das CKW-Unterwerk Mettlen.

einen Vertrag abzuschliessen, welcher die Details regelt. Dadurch wird das Reglement entschlackt.

Regierungsrat bestimmt Netz-zuteilung

Durch die vorbestehenden Eigentumsverhältnisse am Verteilnetz und durch die dem Regierungsrat vorbehaltene Kompetenz der Netzgebietszuteilung an die Netzbetreiber ist präjudiziert, dass CKW als Netzbetreiber für das Gemeindegebiet Meggen primär in Frage kommt. Die Gemeinde hat diesbezüglich keine Wahlfreiheit, und CKW benötigt für ihre Verteilnetze zwingend eine Sondernutzungskonzession für den kommunalen Grund. Dennoch ist der Kreis der möglichen Konzessionäre im Reglement bewusst offengehalten.

Höhe der Konzessionsgebühr

Das vorliegende Reglement bestimmt im Wesentlichen, dass dem jeweiligen Netzbetreiber – aktuell CKW – die Konzession erteilt wird, den öffentlichen Grund gegen eine Gebühr zu benutzen. Diese basiert neu auf der vom Netzbetreiber durchgeleiteten beziehungsweise auf dem Gemeindegebiet ausgespeisten elektrischen Energie an den Endver-

braucher. Dem Gemeinderat steht ein Gebührenrahmen zwischen 0.6 und 1.2 Rappen pro kWh zur Verfügung. Dieser Konzeptwechsel gegenüber der Abgabenregelung im alten Vertrag von 1993 ist einfacher und transparenter und wurde vom Bundesgericht bestätigt. Derzeit leistet CKW der Gemeinde Meggen eine Konzessionsgebühr von rund CHF 310'000. Nach neuer Regelung entspricht diese Summe einer Abgabe von rund 0.95 Rappen pro kWh, liegt also im mittleren Bereich des möglichen Rahmens von 0.6 bis 1.2 Rp pro kWh.

Konzessionseinnahmen der letzten Jahre

2014	CHF 296 409.00
2015	CHF 313 346.00
2016	CHF 310 209.00
2017	CHF 318 307.00
2018	CHF 316 208.00

Die Konzessionsabgabe ist keine versteckte Steuer

Die vorgesehene Konzession ist «die Verleihung» des Rechts zur Sondernutzung von öffentlichem Grund. Die vom Konzessionär geschuldete Konzessionsgebühr ist die Entschädigung für dieses Recht. Es handelt sich nicht um eine Steuer im Rechtssinne. Das Kostendeckungsprinzip kommt bei Konzessionsgebühren nicht zur Anwendung, da infolge der Erteilung von Konzessionen dem Staat keine Kosten entstehen.

Unterschied gegenüber dem im Jahr 2009 vorgelegten Vertrag

Im Jahr 2009 legte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Vertragsentwurf vor, auf den diese jedoch aus verschiedenen Gründen nicht eintrat. Dieser Entwurf ist mit dem vorliegenden Reglement nicht vergleichbar. Neu wird die Konzessionsgebühr auf der Basis der auf dem Gemeindegebiet durchgeleiteten resp. ausgespeisten Energie erhoben. Ausserdem wurden das von CKW unabhängige Konzessionsreglement und der Vertrag mit CKW getrennt.

Verwendung der Konzessionsabgabe

Meggen verfolgt gemäss Energieleitbild langfristig das Ziel der 2000-Watt- und 1t CO₂-Gesellschaft. Die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien sollen gefördert werden. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb, die erhobene Konzessionsabgabe wie bisher für Massnahmen im Energiebereich zu verwenden. Er regelt die nötigen Vollzugsbestimmungen.

Mitwirkung

Der Gemeinderat hat bei den Ortsparteien, den Quartiervereinen, der Controlling-Kommission und dem Gewerbeverein ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Er wollte sich ein Bild von der Meinung dieser Organisationen machen und diesen gleichzeitig die Gelegenheit zur Einflussnahme bieten. Die Rückmeldungen fielen grösstenteils zustimmend aus. Der Erlass des vor-

Grössenordnung der Konzessionseinnahmen

Die künftigen Konzessionseinnahmen bewegen sich in der gleichen Grössenordnung wie die bisherigen und liegen bei rund CHF 310000.

liegenden Reglements und die Unterzeichnung des Vertrags mit CKW wurden befürwortet. Auch die Aufteilung des Vertragswerks in Reglement und Vertrag CKW wurde als plausibel taxiert. Wer öffentlichen Grund für gewerbmässigen Nutzen beansprucht, soll nach Meinung der Mitwirkungsteilnehmer dafür eine Gebühr entrichten. Die Verwendung der Konzessionsgebühr im Energiebereich wurde von zwei Organisationen kritisch beurteilt. Der Mitwirkungsbericht ist unter www.meggen.ch publiziert (Eingabe des Stichworts Mitwirkungsberichte im Suchfeld).

Inkrafttreten

Nach der Genehmigung des Reglements durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Meggen soll dieses auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Ziele des neuen Reglements

- Rechtssichere Regelung der Benutzung von öffentlichem Grund und Boden.
- Sicherung der Konzessionsabgaben an die Gemeinde.

Vertrag regelt Details

Der Vollzug des allgemein gehaltenen Reglements wird in einem separaten Vertrag zwischen der Gemeinde und dem aktuellen (vom Regierungsrat bestimmten) Energieversorger CKW definiert. Dieser Vertrag regelt folgende Detailbestimmungen:

- Bewilligungspflicht von CKW für Bauarbeiten auf Gemeindegrund
- Gegenseitige Information, wenn das Verteilnetz wegen Planungen tangiert wird
- Koordination von Bauarbeiten
- Verlegung von Verteilnetzen
- Ausführung und Kosten von Bauarbeiten
- Mitteilung über die durchgeleitete Energiemenge
- Festsetzung der Konzessionsgebühr durch den Gemeinderat gemäss dem im Reglement festgelegten Rahmen
- Zahlung der Gebühr und Überprüfung der Abrechnung
- Dauer der Konzession und vertragliche Vereinbarungen (Kündigungsfrist zwei Jahre auf Ende eines Kalenderjahres)
- Vorgehen bei Widerrechtlichkeit und Streitigkeiten.

Der Abschluss des Vertrages liegt in der Kompetenz des Gemeinderates. Der Vertragsentwurf wurde gemeinsam von mehreren Gemeinden zusammen mit CKW ausgearbeitet. Er kann im Internet unter www.meggen.ch (Online-Schalter) eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Zustimmung der Controlling-Kommission, dem vorliegenden Reglement der Gemeinde Meggen über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze zuzustimmen.

Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

Der Gemeinderat Meggen erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze.

§ 1 Gegenstand und Vollzug

- 1 Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.
- 2 Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Konzessionserteilung

- 1 Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).
- 2 Der Gemeinderat erteilt die Konzession jeweils für eine angemessene Dauer. Er bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich
 - a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
 - b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
 - c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund;
 - d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen ihrem Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;
 - e) die Führung und Veröffentlichung des Leitungskatasters.

§ 3 Konzessionsgebühr

- 1 Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.6 bis 1.2 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh

aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

- 2 Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.
- 3 Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

§ 4 Verwendung der Konzessionsgebühr

Die Konzessionsgebühr soll für Massnahmen im Energiebereich verwendet werden. Der Gemeinderat Meggen regelt das Nähere.

§ 5 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft

6045 Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

Der Gemeindepräsident: Urs Brücker
Der Gemeindeschreiber: Daniel Ottiger

Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» und Gegenvorschlag Gemeinderat

Die Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» verlangt, dass in einem von den Initianten definierten Bereich der Seestrasse ein naturnaher Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum realisiert wird, genügend Parkplätze und Räume für die Infrastruktur erstellt werden und dieser neu gestaltete Bereich in jedem Fall verkehrsfrei gestaltet wird. Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative abzulehnen. Zur Aufwertung der See-strasse stellt er der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber.

Einleitung

Die Gemeinde Meggen verfügt insgesamt über 5500 m Seeanstoss. Davon sind jedoch nur gerade 500 m in Abschnitten öffentlich zugänglich. Der Bereich zwischen dem Benzholz und dem Fridolin-Hofer-Platz ist der letzte Abschnitt des Seeufers, welcher noch innerhalb der raumplanerischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen frei gestaltet werden kann.

Der Gemeinderat legte den Stimmberechtigten am 15. November 2015 einen Vorschlag zur Gestaltung der Seepromenade zur Abstimmung vor. Dieses Vorhaben mit einem Gesamtkredit von 4 Mio. Franken wurde von den Megger Stimmberechtigten mit 1063 Ja- zu 1511 Nein-Stimmen deutlich abgelehnt.

Die Initiative

Am 14. Januar 2019 reichte die Interessengemeinschaft Meggen (IGM) in Form einer Anregung eine Gemeindeinitiative mit dem Titel «Projekt Seepromenade Meggen 2020» mit 580 gültigen Unterschriften ein.

Die **Initiative** in Form einer Anregung hat folgenden Inhalt:

Ein «Projekt Seepromenade Meggen 2020» ist mit der Auflage auszu- arbeiten, ab Bootshaus Grundstück Nr. 646 bis Fridolin-Hofer-Platz unter Einbezug der gemeindeeigenen Grundstücke Unterseematt einen naturnahen Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum zu realisieren. Ebenso sind eine genügende Anzahl Parkplätze und Räume für allfälligen Bedarf an Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Der Raum «Projekt Seepromenade Meggen 2020» soll auf jeden Fall verkehrsfrei gestaltet werden. Die Abstimmung für das Projekt soll 2020 erfolgen.

Am 16. Januar 2019 hat der Gemeinderat die Gemeindeinitiative formell und materiell für gültig erklärt. Damit ist sie den Stimmberechtigten innert Jahresfrist zur Abstimmung zu unterbreiten.

Planungssperimeter

Die Gemeindeinitiative verlangt, dass in einem von den Initianten definierten Perimeter ein naturnaher Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum realisiert wird. Ergänzend zu dieser Gestaltung soll eine genügende Anzahl Parkplätze erstellt und der neu geschaffene Raum auf jeden Fall verkehrsfrei gestaltet werden. Die Gemeindeinitiative soll ein Projekt zur Folge haben, über welches die Stimmbürger im Jahr 2020 entscheiden können.

Als Planungssperimeter wird die See-strasse ab Bootshaus Grundstück Nr. 646 bis zum Fridolin-Hofer-Platz mit Einbezug der gemeindeeigenen Grundstücke Unterseematt festgelegt. Da dieser Bereich nach Ansicht der Initianten in jedem Fall verkehrsfrei gestaltet werden soll, sind auf diesem Abschnitt der See-strasse bei einer Umsetzung des Vorhabens ganzjährig keine Verkehrsmittel, auch keine Fahrräder, mehr zulässig. Im Rahmen mehrerer Gespräche haben die Initianten zudem klar dargelegt, dass 60 bis 80 Parkplätze erstellt werden sollen. Damit eine solche Anzahl im definierten Projektperimeter realisiert und alle übrigen Forderungen erfüllt werden können, ist der Bau von unterirdischen Parkflächen unabdinglich.

Erläuterung «Verkehrsfrei»

Verkehrsfrei bedeutet «frei von Fahrzeugverkehr». Als Fahrzeugverkehr gilt Fahrverkehr, also durch Fahrzeuge verursachter Verkehr (im Unterschied zum Fussgängerverkehr).

Als Fahrzeuge gelten mit Rädern, Kufen oder Tragflächen ausgerüstete Konstruktionen mit Eigen- oder Fremd-antrieb zur Beförderung.

Somit darf ein verkehrsfreier Raum lediglich von Fussgängern benutzt werden.

Stellungnahme der Initianten

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Meggen hat rund 5500 m Seeanstoss. Davon sind lediglich 500 m in Teillängen für die Öffentlichkeit noch zugänglich, d.h. auf 5000 m haben wir Meggerinnen und Megger keine Möglichkeit, an den Vierwaldstättersee zu gelangen.

Die rund 250 m vom Benzeholzplatz bis zum Fridolin-Hofer-Platz sind der einzige noch verbleibende, öffentliche Seeanstoss, den die Bevölkerung von Meggen für sich gestalten und optimal nutzbar machen kann – und daraus möchten wir mit der Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» etwas Sinnvolles und Schönes machen. Im November 2015 haben die Stimmbürger von Meggen das 4.0 Mio.-Projekt des Gemeinderates für eine «attraktivere Uferpromenade» mit 1063 Ja- gegen 1511 Nein-Stimmen klar abgelehnt. Die Gründe waren: Zu wenig Parkplätze und mit einer blossen Strassensanierung und einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h war kein wirklich erkennbarer Mehrwert für die Bevölkerung enthalten.

Die Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» ist von 580 Meggerinnen und Meggern unterzeichnet worden. Sie alle wollen eine verkehrsfreie Ufergestaltung und auch genügend Parkplätze. Ein Ideenwettbewerb soll viele gute, zukunftsgerichtete, vielleicht sogar visionäre Vorschläge hervorbringen.

Das sind unsere Vorgaben:

- Zwischen dem Fridolin-Hofer-Platz bis zum Grundstück Nr. 646 soll eine verkehrsfreie Zone entstehen – mehr Platz für Sport, Spiel und Liegefläche ohne Konflikte und Risiken mit Fahrzeugen!
- Es sollen genügend unterirdische Parkplätze (60 bis 80) erstellt werden – wichtig für alle, die auf das Auto angewiesen sind.
- Die sanitären Anlagen sind dem heutigen Standard und dem neuen Nutzungskonzept anzupassen oder neu zu erstellen. Dusch- und Umziehmöglichkeit sowie Rollstuhlgänglichkeit ist Pflicht.
- Allfällige Infrastrukturen für Vereine sind unterirdisch zur Verfügung zu stellen.
- Die Investition für eine kommunale Infrastruktur, die der Bevölkerung die nächsten 50 Jahre dienen soll, darf durchaus grosszügig dimensioniert sein.

Das sind unsere Vorstellungen und Visionen:

- Das äussere Erscheinungsbild soll nach der Realisierung weitgehend gleich sein wie heute. Jedoch sollten mehr Grün- und Nutzfläche sowie mehr Bademöglichkeiten entstehen.
- Durch genügend Parkplätze und geeignete Massnahmen (Sackgasse, Leitsystem) soll unnötiger Suchverkehr praktisch eliminiert werden.

- Ein Bistro oder eine Sommer-Buvette soll möglich sein.
- Durchfahrt von Velos soll unterirdisch gewährleistet sein.
- Visionen für Strandbaderweiterung und Anlegestelle Schifffahrtsgesellschaft sind erwünscht.

Liebe Meggerinnen und Megger

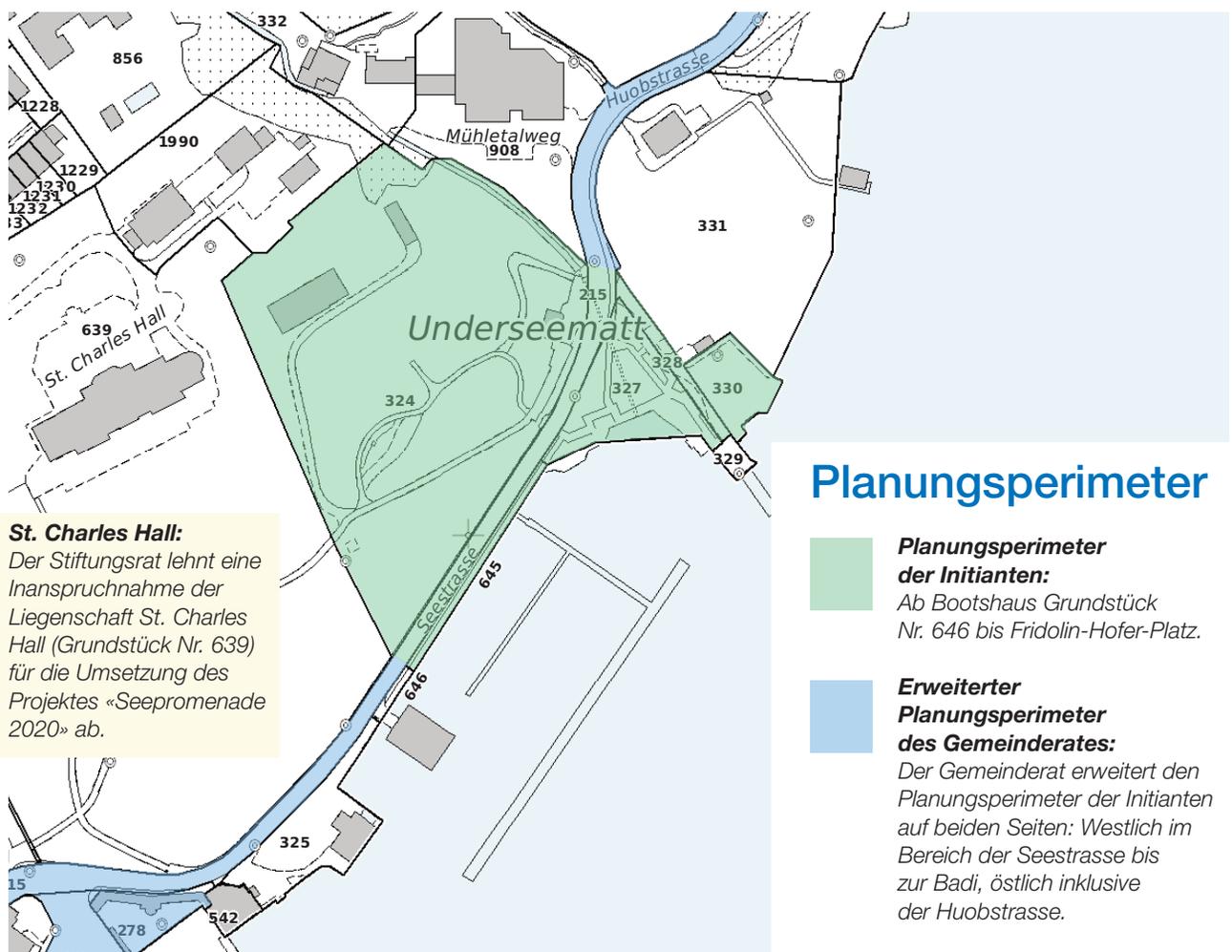
Stimmen Sie unserer Gemeindeinitiative zu. Wir möchten etwas Schönes realisieren, von dem auch unsere Nachkommen begeistert sein werden. Unsere Vorfahren bewundern wir, weil sie uns unter weit schwierigeren Verhältnissen eine Wasserversorgung und ein Zentralschulhaus gebaut haben. Machen wir es mit dem «Projekt Seepromenade 2020» gleich wie sie!

Für die Initianten:
Lisa Lötscher
Andy Furrer
Willy Kaufmann

Übersicht Seestrasse



Die Luftaufnahme zeigt die Seestrasse mit der näheren Umgebung. Über die aktuellen Projekte in diesem Bereich informierte ein Artikel in der Juli-Ausgabe der Gmeindsposcht.



Stellungnahme des Gemeinderates und Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative

Auslegeordnung

Im Februar 2019 bestimmte der Gemeinderat eine Verhandlungsdelegation, welche Fachabklärungen vornehmen und zusammen mit den Initianten und allenfalls weiteren Interessenvertretern eine Auslegeordnung zuhanden des Gemeinderates machen sollte.

Neben dem Initiativbegehren in der Form der Anregung brachte das Initiativkomitee weitere Aspekte ein. Diese wurden auf dem Bogen der Initiative nicht ausformuliert und sind daher nicht Bestandteil der Abstimmung.

Im Rahmen eines konstruktiven Austausches fanden fünf Sitzungen mit den Initianten statt. Es wurde ein Arbeitspapier erarbeitet, welches die Gemeinsamkeiten und die Differenzen zwischen der Gemeinde und den Initianten betreffend der Auslegung des Textes aufzeigte.

Die unterschiedlichen Haltungen äusserten sich insbesondere in Bezug auf die Parkierung und das Verkehrsregime.

Weshalb der Gemeinderat die Gemeindeinitiative ablehnt

Der Gemeinderat anerkennt die Anliegen der Initianten in weiten Teilen, lehnt die eingereichte Gemeindeinitiative jedoch aus folgenden Gründen ab:

- Mit der von den Initianten geforderten verkehrsfreien Lösung kann die Seestrasse im definierten Bereich ganzjährig nicht befahren werden, obschon der von den Initianten geforderte Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum primär in den Sommermonaten genutzt wird. Zudem würde mit einer solchen Lösung die wichtige Verbindung von der Huobstrasse bis zum Benzeholz wegfallen. Deshalb besteht nach Ansicht des Gemeinderates kein Bedarf, die Seestrasse verkehrsfrei zu gestalten.
- Bei einer ganzjährigen verkehrsfrei gestalteten Seestrasse müssten sowohl auf der See- wie auch auf der Huobstrasse Wendemöglichkeiten erstellt werden, welche erhebliche Eingriffe in die bestehende Landschaft zur Folge hätten.
- Die von den Initianten geforderte Anzahl von 60 bis 80 Parkplätzen kann im definierten Perimeter unter Einhaltung aller übrigen Forderungen nur mittels eines unterirdischen Park-

hauses realisiert werden. Um die Qualität des Gebiets zu erhalten, lehnt der Gemeinderat einen solchen massiven Eingriff in die bestehende Landschaft entschieden ab.

- Die Realisierung eines Parkhauses hätte sowohl in der Erstellung wie auch im Unterhalt grosse finanzielle Aufwendungen zur Folge. Zudem erachtet der Gemeinderat den damit erforderlichen Eingriff in die bestehende Umgebung nicht als landschaftsverträglich.
- Der Erstellung eines unterirdischen Parkhauses stehen Bedenken bezüglich der Sicherheit, der Immissionen, des zu erwartenden Mehrverkehrs im Sommer und der geringeren Auslastung in der Nebensaison und der Winterzeit gegenüber.
- Der von den Initianten definierte Bearbeitungsperimeter ist zu kleinräumig und schränkt die Möglichkeiten für eine optimale Lösungsfindung übermässig ein.

Fazit des Gemeinderates: Initiative ist nicht realistisch

Der Gemeinderat kommt zum Schluss, dass die Gemeindeinitiative aus den dargelegten Gründen nicht realistisch ist und daher abgelehnt werden soll. Um der Grundidee der Initianten nach einer Aufwertung der Seestrasse aber Rechnung zu tragen, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag, welcher die Anliegen der Initianten in weiten Teilen aufnimmt.

Der Gegenvorschlag des Gemeinderates

Der Gemeinderat unterstützt die Gemeindeinitiative bezüglich der Idee zur Aufwertung der Seestrasse und der Realisierung eines naturnahen Begegnungs-, Ruhe- und Baderaumes, jedoch nicht die mittlerweile präzisierte Auslegung der Initianten betreffend Anzahl der zu erstellenden Parkplätze und des Verkehrsregimes.

Er vertritt die Ansicht, dass das heute bestehende Angebot an Parkplätzen für den Bedarf in den Sommermonaten erweitert werden soll.

Für die Lösung des Verkehrsproblems sind aus Sicht des Gemeinderates zu-

sätzliche Varianten abzuklären, welche unter Berücksichtigung eines innovativen Mobilitätsmanagements die Anwendung unterschiedlicher Verkehrsmittel aufzeigen sollen.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat der Gemeinderat entschieden, den Stimmberechtigten folgenden **Gegenvorschlag** zu unterbreiten:

Ein «Projekt Seepromenade» ist mit der Auflage auszuarbeiten, ab der Badi Meggen bis zum Fridolin-Hofer-Platz unter Einbezug weiterer Grundstücke einen naturnahen Begegnungs-, Ruhe- und Baderaum zu realisieren. Ebenso sind eine genügende Anzahl Parkplätze für die Sommermonate und Räume für allfälligen Bedarf an Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Perimeter erweitern, Seestrasse für den Verkehr offen halten

Mit dem vorliegenden Gegenvorschlag will der Gemeinderat den Perimeter des nutzbaren Gebietes erweitern, damit vor allem in den Sommermonaten ohne zusätzliche oder nur mit geringen baulichen Massnahmen mehr Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können. Die Seestrasse soll für den Verkehr weiterhin im Sinne eines Begegnungsraumes offen und befahrbar bleiben. Dazu wurde in diesem Sommer ein Einbahnregime angeordnet. Aufgrund einer Beschwerde konnte es aber nicht umgesetzt werden.

Der Begegnungsraum soll allen Interessensgruppen den erforderlichen Raum bieten und eine gleichzeitige verkehrliche Nutzung durch das maximal zulässige Tempo von 20 km/h ermöglichen.

Projektvorschlag ausarbeiten

Der Gemeinderat beabsichtigt, einen Projektvorschlag ausarbeiten zu lassen, welcher diese Vorgaben aufnimmt. Eine erneute Vorlage des Projektvorschlags aus dem Jahr 2015 ist nicht vorgesehen.

Jedoch ist es nicht ausgeschlossen, dass positive Aspekte dieses Projektes in einen neuen Projektvorschlag einfließen können.

Vorgehen

Je nach Ausgang der Abstimmung ist ein Ideenwettbewerb «Seepromenade» durchzuführen oder ein Baukredit auszuarbeiten.

Abstimmungsfragen / Stichfrage Doppelabstimmung



Gemeinde Meggen

STIMMZETTEL

für die Gemeindeabstimmung vom 17. November 2019

	Antwort
A. Wollen Sie die Gemeindeinitiative «Projekt Seepromenade Meggen 2020» annehmen?	_____
B. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Gemeinderates annehmen?	_____

C. Stichfrage

Falls sowohl die Gemeindeinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Gemeindeinitiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?

	Gemeindeinitiative <input type="checkbox"/>
	Gegenvorschlag <input type="checkbox"/>

(nur 1 Feld ankreuzen)

Hinweise für die Stimmabgabe

- Beide Hauptfragen (**A. und B.**) können mit Ja oder Nein beantwortet werden.
- Es können beide Vorlagen angenommen oder abgelehnt werden.
- Bei der Stichfrage (**C.**) darf nur eines der beiden Felder angekreuzt werden.
- Die Gemeindeinitiative und der Gegenvorschlag des Gemeinderates sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der gültigen Stimmenden der Vorlage zustimmen.
- Werden beide angenommen, tritt jene Vorlage in Kraft, die bei der Stichfrage mehr Stimmen erzielt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Gemeindeinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag des Gemeinderates anzunehmen. Bei der Stichfrage beantragt der Gemeinderat, sich für den Gegenvorschlag zu entscheiden.

Meggen, 18. September 2019

Gemeinderat Meggen

KONTAKTE

Wir beantworten gerne Ihre Fragen

Urs Brücker
Gemeindepräsident

Tel. 041 379 82 38
urs.bruecker@meggen.ch



HansPeter Hürlimann
Gemeindeammann

Tel. 041 379 82 12
hanspeter.huerlimann@meggen.ch



Olivier Class
Gemeinderat
Soziales/Gesundheit

Tel. 041 379 82 25
olivier.class@meggen.ch



Carmen Holdener
Gemeinderätin
Bildung/Jugend/Sport

Tel. 041 379 82 31
carmen.holdener@meggen.ch



Josef Scherer
Gemeinderat
Umwelt/Energie/Sicherheit

Tel. 041 379 82 41
josef.scherer@meggen.ch



Informationen

Am Schalter der Gemeindekanzlei können weitere Exemplare dieser Botschaft bezogen werden.

Öffnungszeiten Gemeindekanzlei

Montag 8.00 bis 11.45 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag–Freitag 8.00 bis 11.45 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Aktuelle Infos aus der Gemeinde: www.meggen.ch